

Burgdorf, 23. Oktober 2020 ce/dr

Gesundheits-, Sozial- und  
Integrationsdirektion  
Rathausgasse 1  
Postfach  
3000 Bern 8

## **Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 laden Sie uns ein, zum Entwurf des neuen Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von welcher wir fristgerecht gerne Gebrauch machen.

### **Gegenstand**

Mit dem BLG wird das durch den Regierungsrat am 26. Januar 2011 beschlossene Behinderertenkonzept des Kantons Bern umgesetzt. Mit diesem Konzept, welches am 22. Juni 2011 durch den Bundesrat genehmigt wurde, soll die Selbstbestimmung und die gesellschaftliche Teilhabe von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung gefördert werden. Den Grundsätzen von Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit ist Rechnung zu tragen. Das neue Gesetz umfasst die Umstellung des behindertenbedingten Betreuungsbedarfs von der heutigen Pauschalabgeltung von Institutionen hin zur Finanzierung des individuellen Betreuungsbedarfs von Menschen mit Behinderungen.

Das künftige Versorgungssystem der Behindertenhilfe richtet sich am individuellen Bedarf der betroffenen Personen aus. Aus diesem Grund soll ermöglicht werden, dass Menschen, die privat wohnen, über ein eigenes Budget für die Finanzierung ihres behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs verfügen.

Daneben soll das neue Finanzierungssystem einen transparenteren und damit nicht zuletzt einen gerechteren Mitteleinsatz ermöglichen. Die Abgeltung der Infrastrukturkosten von Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung soll mittels Infrastruktur-Pauschalen erfolgen. Im Bereich Wohnheime ist diese (analog Mietkosten) im Tarif zur Deckung der Lebenshaltungskosten (finanziert via Einkommen oder IV-Rente, Vermögen, EL, Sozialhilfe etc.) enthalten. Um Institutionen, welche in den letzten 25 Jahren vor Einführung der Infrastruktur-Pauschale Investitionsbeiträge des Kantons erhalten haben, nicht

besserzustellen, ist eine Abfederung des Systemwechsels vorgesehen und die Restwerte sind grundsätzlich zurückzuerstatten.

Die erste Lesung im Grossen Rat ist für die Wintersession 2021, die zweite Lesung für die Frühlingssession 2022 geplant. Das neue Gesetz soll am 1.1.2023 in Kraft treten. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen sollen in der künftigen Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV) enthalten sein.

### **Stellungnahme**

Wir beschränken uns auf einige grundsätzliche Bemerkungen und verzichten deshalb darauf, die bereitgestellte Antworttabelle zu verwenden.

Wir unterstützen den vorgeschlagenen Systemwechsel, wonach der Kanton Bern künftig grundsätzlich nicht mehr Wohnheime und andere Einrichtungen finanziert, sondern direkt die betroffenen Menschen, die dann ihre Wohnform selbst wählen können. Wir begrüßen es, dass neu auch Angehörige, die im nahen Umfeld von Menschen mit Behinderungen Betreuungs- und Assistenzleistungen erbringen, entschädigt werden können.

Aus Respekt vor drohenden Mehrkosten enthält der Gesetzesentwurf leider viele unverbindliche «kann»-Formulierungen. Dem Regierungsrat, der GSI und zum Teil gar der zuständigen Stelle der GSI werden zahlreiche Möglichkeiten eingeräumt, die in Aussicht gestellte Wahlfreiheit gleich wieder einzuschränken. Auch die in Art. 47 vorgesehene Regelung, wonach dieses Gesetz während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten keinerlei Rechtsansprüche auf Leistungen begründet, ist nicht geeignet, das nötige Vertrauen aufzubauen, der Systemwechsel erfolge konsequent, fair und transparent.

Freundliche Grüsse

**Berner KMU**



Toni Lenz  
Präsident



Christoph Erb  
Direktor

**per E-Mail an**  
[PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch)

**Kopie per E-Mail zur Orientierung an**

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates